

Philipp-Gerlach • Teßmer

Abschrift

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Gemeindeverwaltung Engelsbrand
Herrn Bürgermeister
Bastian Rosenau
Eichbergstr. 1
75331 Engelsbrand

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13

Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Frankfurt am Main, den

2017 I 160

10.07.2017

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg - Engelsbrand

Sehr geehrter Herr Rosenau,
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Engelsbrand e.V., vertreten durch dessen Vorsitzenden Bernd Clauss, Grösselbergstraße 47, 75331 Engelsbrand hat die Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer mit der Vertretung seiner Interessen im Hinblick auf die Planung von Flächen für die Nutzung von Windkraft und den Schutz der davon betroffenen Naturgüter beauftragt, siehe anliegende Vollmacht.

Wegen der Entwicklung und den Erkenntnissen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen auf der Büchenbronner Höhe in der unmittelbar benachbarten Stadt Pforzheim nimmt der NABU Engelsbrand e.V. bereits vorsorglich Stellung zu der Planungsabsicht der Verwaltungsgemeinschaft Neuenbürg – Engelsbrand (VWG) für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (TFNP). Die im Verfahren Büchenbronner Höhe gewonnenen Erkenntnisse rechtfertigen es aus Sicht des NABU Engelsbrand e.V. von der im bisherigen Entwurf des TFNP dargestellten Konzentrationszone in der Gemarkung Engelsbrand (Sauberg) Abstand

zu nehmen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung scheidet dort auf absehbare Zeit wegen zwingend entgegenstehender Belange des Naturschutzrechts, namentlich des besonderen Artenschutzrechts aus. Auch die Bauleitplanung kommt an diesen rechtlichen Rahmenbedingungen unter Beachtung des bislang bekannten Sachverhaltes nicht vorbei. Dies wird nachfolgend im Einzelnen dargelegt und erläutert.

1. Stand der Erkenntnisse zur Bauleitplanung „Potentialgebiet Engelsbrand“

Zunächst wird der aktuelle Stand der Erkenntnisse anhand nachfolgender Karten veranschaulicht. Die Angaben zum Rotmilan beinhalten auch die Bestätigungen durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Pforzheim und die Obere Naturschutzbehörde (RP Karlsruhe). In Abbildung 1 sind alle Erkenntnisse bis 2016 eingetragen, insbesondere die Brutstätten des Rotmilans im südöstlichen Bereich Engelsbrands, in Waldrennach, im Scheiterhau (Büchenbronner Höhe), das Rotmilanrevier in Birkenfeld, die Brutstätte eines Baumfalken und das Revier eines Wespenbussards. Nicht eingetragen ist ein Revier des Rotmilans im südwestlichen Bereich von Engelsbrand.

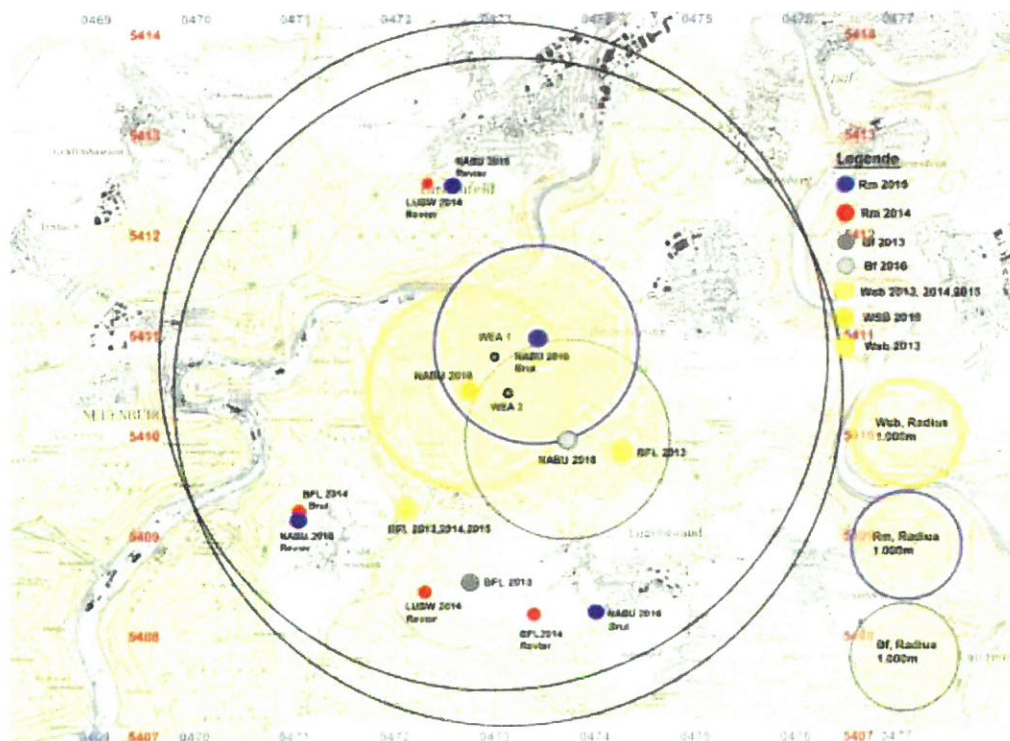


Abbildung 1: Karte NABU Engelsbrand - Sachstand Artenschutz mit Brutstätten/Revieren 2016

In der folgenden Karte ist gemäß den LUBW-Vorgaben für die Bauleitplanung, das Dichtezentrum des Rotmilan bestimmt. In der Schnittfläche aller Kreise um die Bruten bzw. Reviere der Rotmilane liegt exakt das Potentialgebiet.

Um den Rotmilan-Horst im Scheiterhau wurde ein blauer 1.000 m Kreis eingetragen. Die Brut des Baumfalken wurde vom BFL 2016 bestätigt und mit einem gelben 1.000 m Kreis eingetragen. Der Wespenbussard wurde nicht vom BFL bestätigt, konnte jedoch vom NABU eindeutig in dem eingetragenen Gebiet als Revier nachgewiesen werden. Es wird in der Karte mit einem lilafarbenen 1.000 m Kreis dargestellt.

Wie unschwer ersichtlich ist, würde das Potentialgebiet durch die 3 unterschiedlichen Kreise beinahe ausgeschlossen werden.

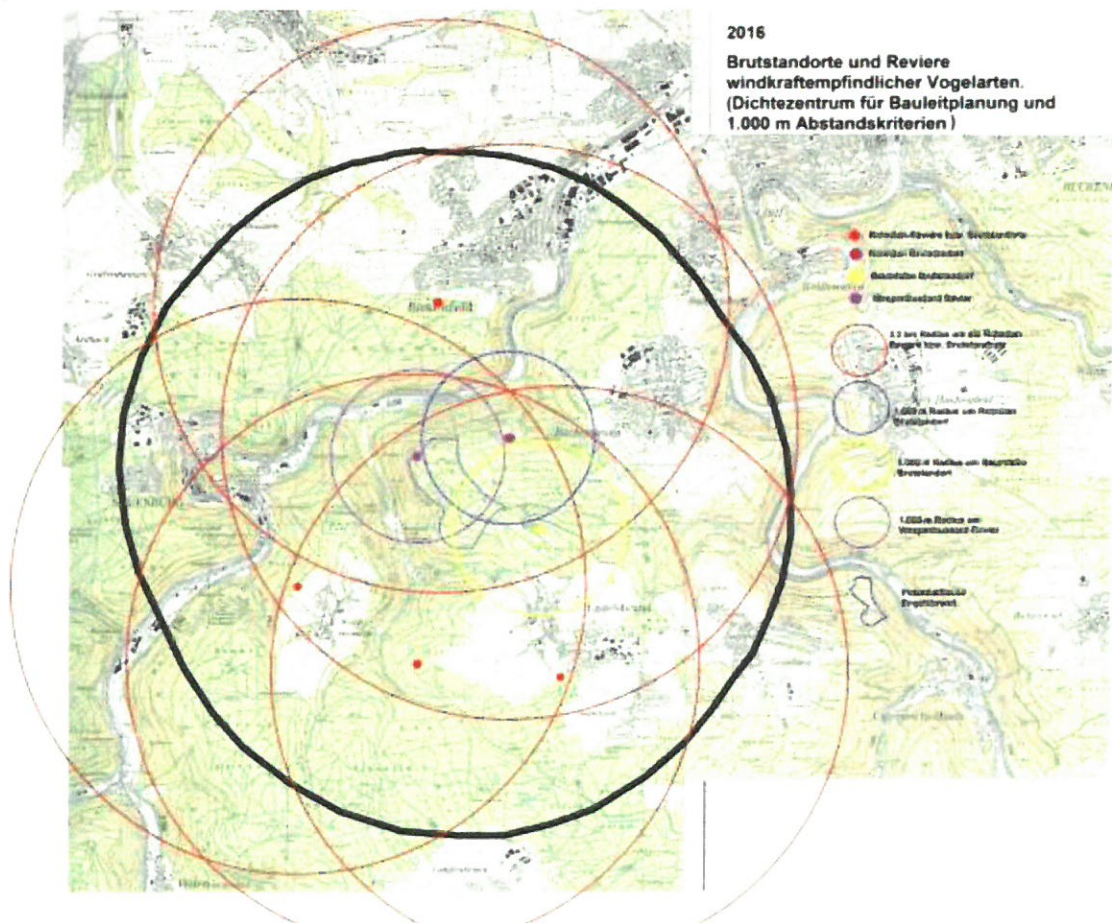


Abbildung 2: Karte NABU Engelsbrand - Sachstand Artenschutz mit Eintragung Dichtezentrum

Nach den Hinweisen der LUBW zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen

vom 01.07.2015, S. 67, kann eine Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore aufzeigen, dass die innerhalb des 1.000m-Radius betroffenen Bereiche nicht oder nicht regelmäßig genutzt werden und somit würde die jeweilige Vogelart keine Berücksichtigung finden.

Für den Rotmilan wurde bereits eine Raumnutzungsanalyse vom BFL als auch vom NABU erstellt. Das Resultat hierzu liegt bereits vor. Der Nachweis einer nicht regelmäßigen Nutzung des Luftraumes über dem Potenzialgebiet kann nicht geführt werden.

Für den Baumfalken und für den Wespenbussard wird dies seitens der TFNP-Planung unter Berufung auf eine Raumnutzungsanalyse des BFL angezweifelt. Diese Raumnutzungsanalyse sieht nach Wissen des NABU jedoch lediglich folgendermaßen aus:

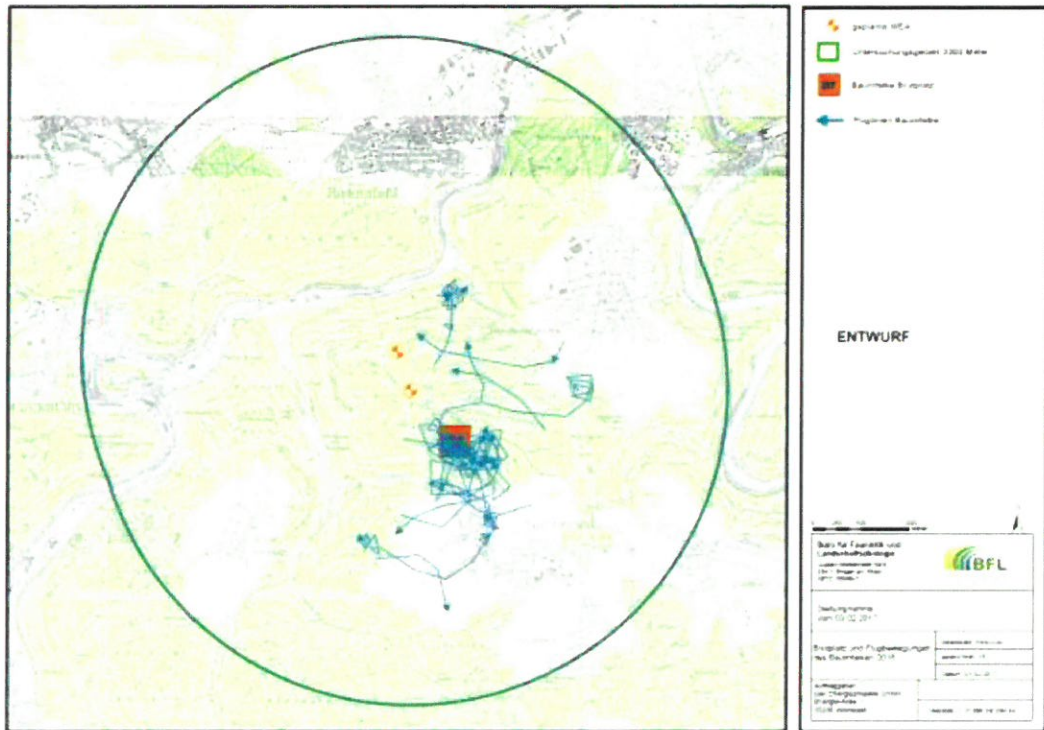


Abbildung 3: Karte BFL – Brutplatz und Flugbewegungen des Baumfalken 2016

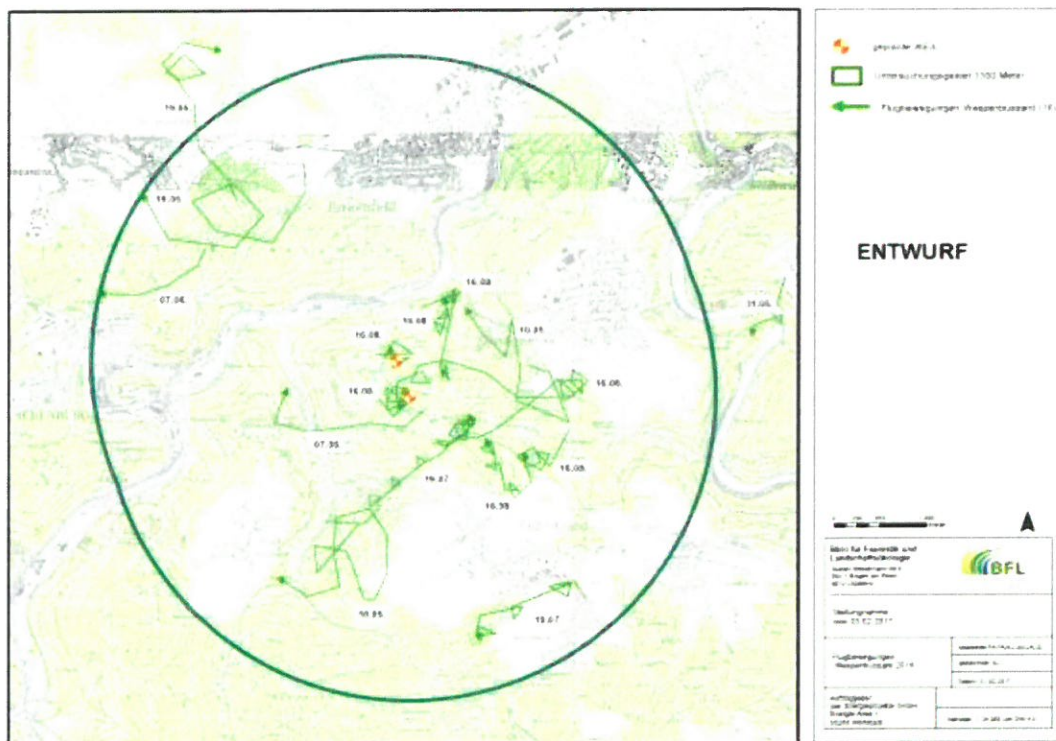


Abbildung 4: Karte BFL – Flugbewegungen Wespenbussard 2016

Beide Karten sind lediglich Entwürfe. Sie stellen zudem keine verlässliche Raumnutzungsanalyse dar, die eine verlässliche Aussage für die Bauleitplanung ermöglicht. Eine Betroffenheit des Baumfalken und des Wespenbussards lässt sich damit nicht ausschließen. Beim Wespenbussard wird man nach der Darstellung in Abbildung 4 sogar sehr sicher von einer Betroffenheit ausgehen müssen.

2. Schlussfolgerungen aus den LUBW-Hinweisen und dem „Helgoländer Papier“

Im Jahr 2015 erneuerte die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) aufgrund neuester Untersuchungen von windkraftsensiblen Vogelarten im Hinblick auf die Konflikte mit WEA die Abstandsempfehlungen im sogenannten „Helgoländer Papier“ (Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)).

In nahezu sämtlichen Bundesländern Deutschlands kommen die dort genannten Abstandsempfehlungen im Sinne eines antizipierten artenschutzrechtlichen Sachverständigengutachtens im Rahmen der behördlichen Bearbeitung, spätestens im Rahmen eines gerichtlichen Streitverfahrens zur Anwendung. Baden-Württemberg nimmt

mit den LUBW-Hinweisen vom 01.07.2015 jedenfalls für den Rotmilan eine andere Einschätzung vor. Die Begründung in den LUBW-Hinweisen (S. 67) ist vergleichsweise kurz und beinhaltet kaum fachliche Informationen. Eine etwas ausführlichere Begründung findet man in der Drucksache 15/6786 des Landtages von Baden-Württemberg vom 23.04.2015:

*„Im Unterschied zu den Erkenntnissen einer wissenschaftlichen Studie in Thüringen, die dem „Neuen Helgoländer Papier“ bei der Bemessung des Mindestabstands zu Grunde liegt, ist in **Baden-Württemberg davon auszugehen, dass die Flugbewegungen des Rotmilans überwiegend in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz stattfinden.** Hierfür sprechen die naturräumlichen Gegebenheiten, da Baden-Württemberg von einer reich strukturierten (häufiger Wechsel von Wald, Wiesen und Ackernutzung) und geomorphologisch abwechslungsreichen Landschaft mit einem hohen Anteil an Mittelgebirgslagen geprägt ist, die dem Rotmilan zumeist im **näheren Umfeld seines Horstes ausreichende Nahrungshabitate bietet.***

Es kommt hinzu, dass in Baden-Württemberg im Hinblick auf die Flächennutzung vielerorts eine kleinräumige und vielgestaltige Landbewirtschaftung anzutreffen ist. Da der Rotmilan sein Jagdverhalten insbesondere auf frisch bearbeitete landwirtschaftliche Flächen ausrichtet, findet er in einer vielfältig genutzten Agrarlandschaft häufig ausreichend Nahrung, ohne längere Nahrungsflüge unternehmen zu müssen. Soweit der Rotmilan bei der Nahrungssuche weiter entfernte Flächen aufsucht, wird eine mögliche Gefährdung dadurch berücksichtigt, dass regelmäßig frequentierte Nahrungsgebiete und Flugkorridore bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind.“

[LT-BW-Drucksache 15/6786, S. 3; Hervorhebung diesseits]

Bei der Anwendung der seitens der LUBW für Baden-Württemberg vorzugsweise anwendbaren Hinweise vom 01.07.2015 wird man sich das vorangestellte Zitat der Ausführungen, die vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft getätigt wurden, mit vor Augen führen müssen. Für den konkreten Fall des TFNP, also für die dort vorzufindenden tatsächlichen Verhältnisse bedeutet das Folgendes:

Für den bebrüteten Rotmilan-Horst und dessen Brutvögel im Scheiterhau/Büchenbronner Höhe liegt es auf der Hand, dass diese bei der Nahrungssuche innerhalb eines Radius von 1.000 m so gut wie keine Nahrung finden würden, da sich die wesentlichen Nahrungshabitate alle außerhalb dieses Abstandes um den Horst befinden. Selbst bei dem im „Helgoländer Papier“ vorgeschlagenen Mindestabstand von 1.500 m ist die Fläche der Nahrungshabitate derart klein, dass das dort verfügbare Nahrungsangebot

bei Weitem nicht ausreichen würde. Bei der Aufzucht der Jungvögel müssen die Altvögel im Schnitt zwischen 2-3 km (in eine Richtung) pro Nahrungseintrag zurücklegen. Der von der LUBW festgelegte Schutzabstand von 1.000 m reicht in diesem Fall ersichtlich nicht aus, siehe Abbildung 5

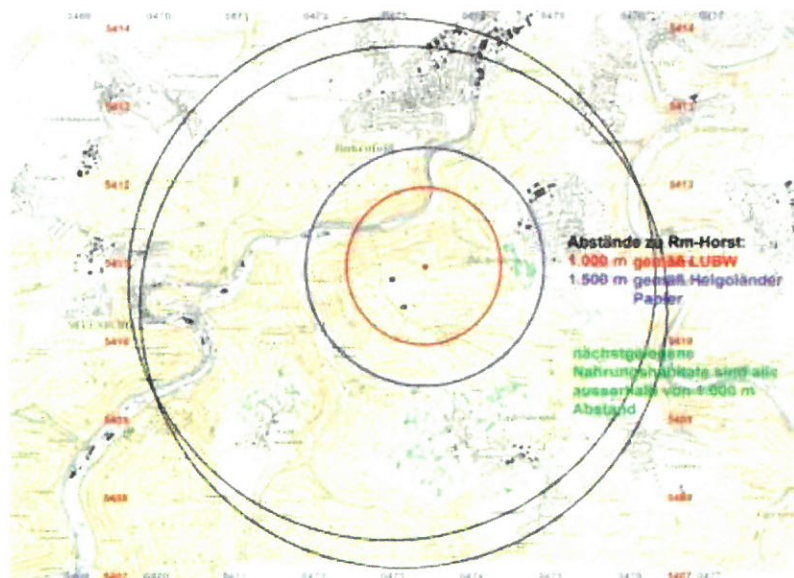


Abbildung 5: Karte NABU – Rotmilanhorst Scheiterhau mit Eintragung Nahrungshabitate

Betrachtet man den letzten Passus von oben genannter Stellungnahme des Ministeriums („Soweit der Rotmilan bei der Nahrungssuche weiter entfernte Flächen aufsucht, wird eine mögliche Gefährdung dadurch berücksichtigt, dass regelmäßig frequentierte Nahrungsgebiete und Flugkorridore bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind.“), so erscheint die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse für das Engelsbrander Potentialgebiet zwingend erforderlich.

3. Anforderungen an eine Raumnutzungsanalyse und Defizite der bekannten Raumnutzungsanalyse vom BFL

Für die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse müssen geeignete Beobachtungspunkte vorhanden sein. Die Raumnutzungsanalyse vom BFL genügt nicht den Anforderungen an eine Raumnutzungsanalyse, die für Beurteilung des „Potentialgebietes“ am Sauberg ausreichen könnte. Das wird nachfolgend erläutert.

Das Gutachterbüro BFL hat in 2016 folgende Beobachtungspunkte gewählt: siehe Karte 2:

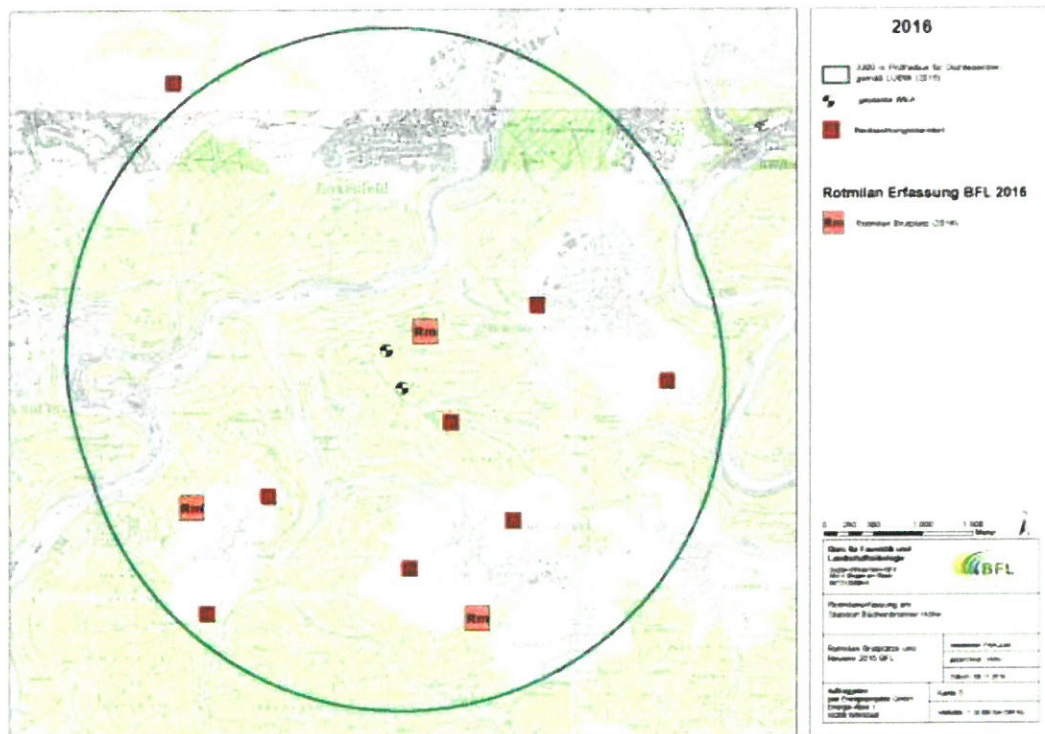


Abbildung 6: Karte BFL – Rotmilanerfassung 2016

Für fünf dieser Beobachtungsstandorte (Punkte 1, 2, 3, 5 und 9, vgl. nachfolgende Abbildung 7) wurde vom NABU Engelsbrand am 28.08.2016 eine Messung der Einsehbarkeit für zwei potentielle WEA-Standorte (Standort 3 und Standort 4, vgl. nachfolgende Abbildung 7) im Potentialgebietes durchgeführt.

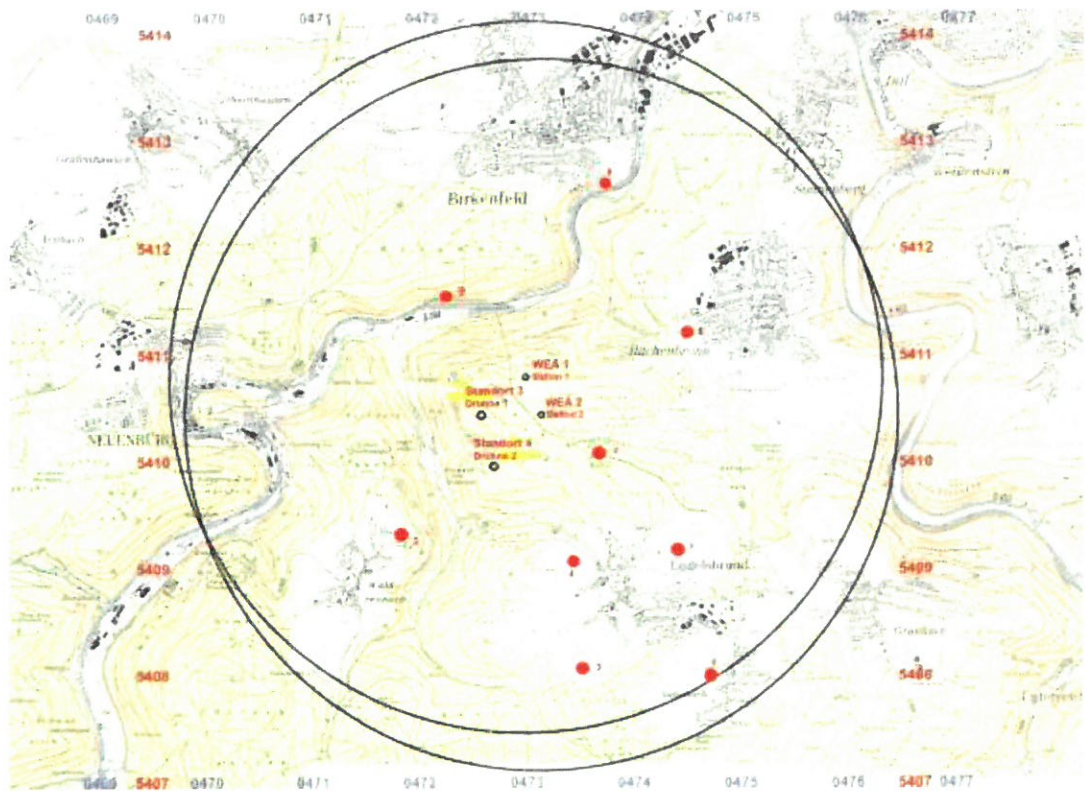


Abbildung 7: Karte NABU – Kontrolle der Einsehbarkeit von Flugbewegungen des Rotmilans im Potenzialgebiet von Beobachtungsstandorten des BFL 2016

Hierbei wurde eine mit Bordcomputer zur Höhenfeststellung ausgestattete Drohne (Typ: Phantom DJI 4) verwendet, die an den jeweiligen beiden Standorten des Potenzialgebietes senkrecht in die Höhe steigen gelassen wurde. An den Beobachtungsstandorten (Abbildung 7) befanden sich Teilnehmer, die mit Fernglas und Mobiltelefon ausgestattet waren, und mit dem Fernglas beobachteten, wann die Drohne sichtbar wurde. Bei Sichtbarwerden der Drohne wurde dies dem „Drohnen-Team“ (drei Personen am jeweiligen Standort 3 bzw. 4) unmittelbar mitgeteilt. Die Höhe der Drohne wurde dann mit Hilfe des Bordcomputers festgestellt und notiert, siehe nachfolgende Tabelle 1.

Tabelle 1 Höhenmessung mit Drohne, 28.08.2016, 27°C, sonnig, klar, windstill

Beobachtungsstandort Name	Nr.	Standort 3 Höhe in m	Standort 4 Höhe in m
Aussichtsturm Büchenbrunn	1	50	65
Wasserturm Waldrennach	2	18	26
Wiese Engelsbrand	3	40	47
Büchenbrunn	5	> 120	> 120
Merz & Renz, B 294	9	> 120	> 120

Diese „Kontrollbetrachtung“ der Einsehbarkeit des Potentialgebietes von den fünf Beobachtungsstandorten des BFL zeigt, dass von den Beobachtungsstandorten Büchenbronn (Pos.5) sowie Merz und Renz (Pos. 9) die Drohne erst ab einer Höhe von mehr 120 m über der Geländeoberfläche festgestellt werden konnte. Diese beiden Beobachtungsstandorte sind für die Beobachtung von Flugbewegungen des Rotmilans im Potentialgebiet völlig ungeeignet.

Vom Büchenbronner Aussichtsturm (Pos. 5) wurde die Drohne am Standort 3 ab einer Geländehöhe über 50 m und am Standort 4 über 65 m festgestellt. Von der Wiese in Engelsbrand (Pos. 3). wurde die Drohne am Standort 3 ab einer Geländehöhe über 40 m und am Standort 4 über 47 m festgestellt. Für die Erstellung einer geeigneten und aussagekräftigen Raumnutzungsanalyse scheiden auch diese beiden Beobachtungsstandorte aufgrund einer nicht genügenden Einsehbarkeit aus.

Als einzig noch akzeptabler Standort kann der Wasserturm in Waldrennach (Pos.2) eingestuft werden, mit einsehbaren Höhen von 18 bzw. 26 m über der Geländeoberfläche. Indes kann die Raumnutzungsanalyse BFL noch nicht einmal von diesem Beobachtungsstandort belastbare Informationen liefern, wie eine genauere Beschäftigung mit den Unterlagen des BFL zeigt.

Tab. A-7: Termine und Brutzeitcodes Brutvorkommen westlich Waldrennach 2016.

Rotmilan-Erfassung Standort Waldrennach 2016					Brutzeitcodes (DDA, Südbeck et al.)	
Rotmilanbrut nordwestlich Waldrennach; Horststandort/-bereich UTM 471001/5409220					Mögliches Brüten	
Termin	Datum	Beobachtungszeit	Beobachtungs-dauer	Beobachtungs-revieranzeigendes Verhalten	Brutzeitcode (DDA, Südbeck et al.)	A1 Art zur Brutzeit im möglichen Bruthab
1	15.03.2016	11.50-12.50	1	Einflug von 2 Rm in Horstbaum von 2015	B3, B7	A2 Singendes, trommelndes oder balzenc
2	24.03.2016	14.20-15.20	1	-	-	Wahrscheinliches Brüten
3	29.03.2016	10.00-13.00	3	2 Rm in Horstnähe	B3	B3 Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruth.
4	05.04.2016	13.10-14.40	1,5	2 Rm in Horstnähe	B3	B4 Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit
5	14.04.2016	14.30-17.30	3	Rm überfliegt Horst bei Kontrolle	B7	B5 Balzverhalten (Männchen und Weibcl
6	18.04.2016	12.30-13.30	1	Horstkontrolle: gut erhalten	C11a	B6 Altvogel sucht einen wahrscheinliche
7	27.04.2016	09.30-12.30	3	2 Rm über Horst, Revierverteidigung	B4	B7 Warn- o. Angstrufe von Altvögeln o. a
8	02.05.2016	12.10-15.10	3	Rm Revierverteidigung	B4	B8 Brutfleck bei gefangenem Altvogel fes
9	10.05.2016	10.30-13.30 + 15.30-18.00	5,5	Rm sitzt bei Horst	B6	B9 Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer N
10	20.05.2015	11.00-14.00	3	Rm sitzt bei Horst, Reviervert. gegen Mb	B6, B4	-
11	24.05.2016	09.00-12.30	3,25	-	-	Sicheres Brüten
12	31.05.2016	11.10-14.10	3	-	-	C10 Ablenkungsverhalten oder Verleiten (i
13	07.06.2016	09.00-12.00	3	2 Rm kreisen über Horst + Beuteübergabe	B5, C14b	C11a Benutztes Nest aus der aktuellen Brut
14	14.06.2016	10.25-12.00	1,5	-	-	C11b Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus
15	21.06.2016	09.50-12.50	3	2 Rm bei Horst, Reviervert.	B3, B4	C12 Eben flügel Jungvögel (Nesthocker) oc
16	28.06.2016	14.00-17.00	3	2 Rm in Horstnähe	B3	C13a Altvogel verlassen oder suchen einen
17	05.07.2016	14.00-16.00	2	kein Rm,	-	C13b Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
18	07.07.2016	14.20-15.20	1	Kein Rm, kein Kot bei Horst	-	C14a Altvogel trägt Kotsack von Nestling wi
19	12.07.2016	16.10-19.10	3	Abends Rm Einflug bei Horst	-	C14b Altvogel mit Futter für die nicht-flügg
20	26.07.2016	13.00-14.30	1,5	kein Rm	-	C15 Nest mit Eiern entdeckt
Summe Beobachtungsdauer			49,3	Fazit: Brut begonnen, keine flügg. Juv.,		C16 Junge im Nest gesehen oder gehört

Abbildung 8: Auszug aus BFL 13.11.2016, Anhang Tabelle A-7

Der Vergleich zwischen obenstehender Tabelle (A-7) und der folgenden Tabelle (A-1) zeigt, dass an denselben Tagen gleichzeitig die Erfassung der Rotmilan-Brut sowie die Erfassung der Raumnutzungsanalyse des Potentialgebietes durchgeführt wurden.

Tab. A 1 Termine und Beobachtungsstunden der Raumnutzungsanalyse im Jahr 2016

Datum	Buchenbronn Höhe (Turm)	Engelsbrand	Waldrennach	Birkenfeld	Buchenbronn	Buchenbronn Süd	Sonstiges
15.03		1.00	1.00	1.00			
24.03	1.00	2.00	1.00	1.30	1.00		
29.03	1.15	3.00	3.00	3.00		1.15	
04.04./05.04	3.00	3.00	1.30	1.30			
14.04	5.30	3.00	3.00	1.00		1.00	
18.04		3.00	1.00	4.00	1.00		
19.04	1.00			5.00	3.45		
26.04./27.04		6.00	3.00	3.00		3.00	
02.05		3.00	3.00	3.00			
09.05./10.05			5.30	1.30	1.00		8.00
11.05		3.00		3.00	3.00		
19.05./20.05		3.00	3.00	3.00	3.45	2.00	
24.05		3.00	3.15	3.00		1.30	
26.05					3.00		
31.05	2.00	3.00	3.00	3.00	3.00	2.30	
01.06	3.00					2.30	
07.06	4.00	3.00	3.00	3.00	3.00		
09.06				3.00	3.00		
14.06			1.30	2.30	1.00		
21.06	4.00	3.00	3.00	3.00	3.00		
28.06	3.00	3.00	3.00	3.30	2.00	1.00	
05.07		3.00	2.00		2.30		
07.07	3.00	1.00	1.00	2.00	1.00		
12.07	3.00	3.00	3.00	2.15	2.00	1.30	
19.07	3.30	3.00			2.00		
26.07	3.00	5.00	1.30	2.00	3.00		
02.08		1.00			3.00		
11.08	3.00	2.20			5.15		
16.08	3.00	3.00			6.00		
Summe	46:15:00	66:20:00	49:15:00	57:45:00	56:15:00	16:15:00	8:00:00

Abbildung 9: Auszug aus BFL 13.11.2016, Anhang Tabelle A-1

Da vom Waldrennacher Wasserturm gesehen der beobachtbare Horst in einem Winkel von ca. 150° von der Potentialfläche von Engelsbrand abweicht (siehe folgende Abbildung 10: Horst: brauner Kreis, Beobachtungspunkt: blauer Kreis, Potentialgebiet: rote Ellipse), also nahezu entgegengesetzt ist, sowie die Fenster, die zur Beobachtung des Rotmilan-Horstes genutzt werden müssen, ca. 4 m von den Fenstern zur Beobachtung der Potentialfläche entfernt liegen (siehe Abbildung 11 mit der räumlichen Gegebenheit auf der Aussichtsplattform im Wasserturm), kann nur ein Gebiet, also entweder das Horst-Gebiet oder das Potentialgebiet zur selben Zeit beobachtet worden sein.

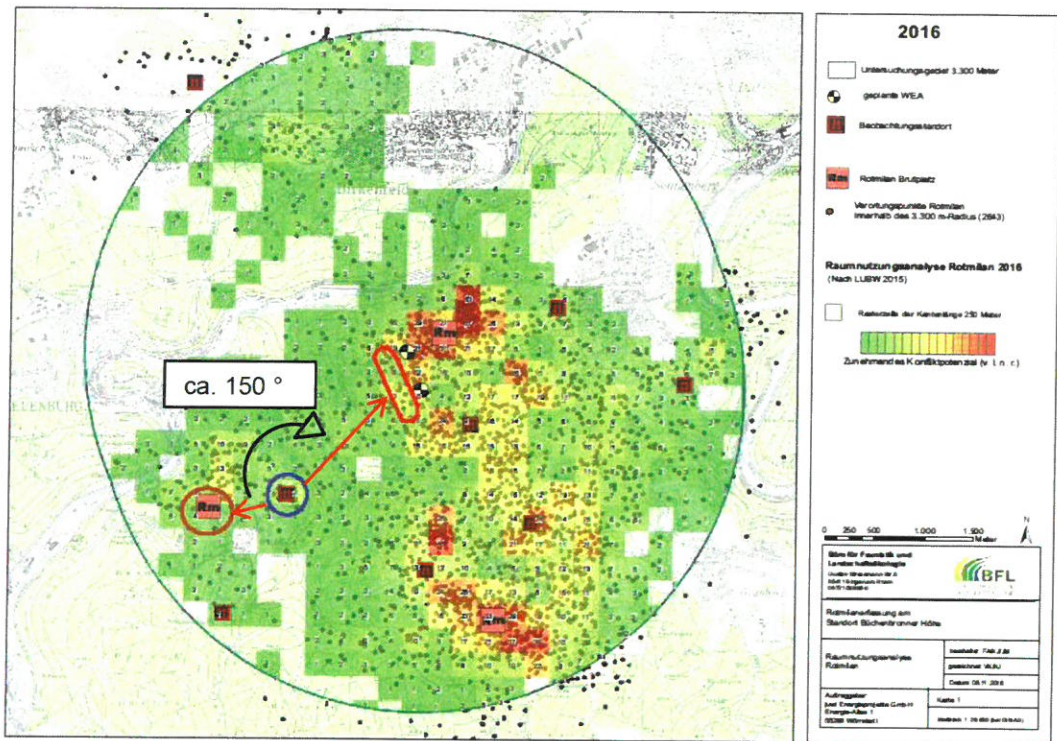


Abbildung 10: Karte BFL – Rotmilanerkennung Raumnutzungsanalyse mit Nachtragung NABU

Fenster mit Blickrichtung Rotmilan-Horst

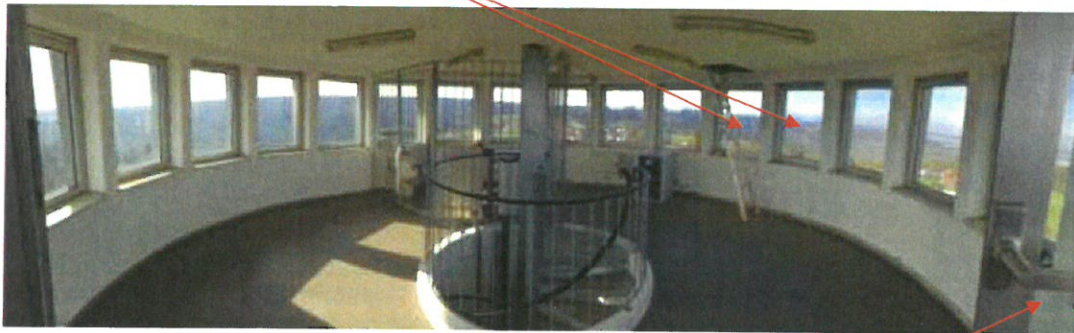


Abbildung 11: Auszug aus BFL 13.11.2016, Anhang Tabelle A-1

Waldrennacher Wasserturm: Fenster mit Blickrichtung Potentialfläche (offenes Fenster)

Die Raumnutzungsanalyse des BFL in 2016 (Abbildung 10) kann daher für das Potentialgebiet keine verlässliche, nicht einmal eine ausreichende Aussage über „...regelmäßig frequentierte Nahrungsgebiete und Flugkorridore bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ treffen.

Auf nachfolgender Abbildung 12 ist die Ansicht des Potentialgebietes dargestellt, wie man es vom Waldrennacher Wasserturm sehen kann; das Potentialgebiet ist mit einer roten Umrandung ungefähr verortet.



Abbildung 12: Fotoaufnahme vom 27.03.2017 vom Waldrennacher Wasserturm mit ungefähre Eintragung des Potentialgebietes

Die min./max. Entfernung zwischen Wasserturm und sichtbarem Potentialgebiet liegt zwischen 1,2 und 1,9 km. Flugbewegungen sind aufgrund der großen Distanz und unterhalb des „Bergrückens“ aufgrund der bräunlich/grünlichen Hintergrundfarbe nicht oder nur sehr schwer erkennbar. Mit bloßen Augen ist eine Flugbewegung nicht feststellbar; mit dem Fernglas (10x56) nur dann, wenn diese zufällig festgestellt wird. Mit einem Spektiv (20-60x60) kann eine eindeutige Identifizierung des Vogels nur dann erfolgen, wenn dieser mit dem Fernglas zuvor erkannt wurde.

4. Eigene Feststellungen des NABU Engelsbrand e.V.

Wie bekannt sein dürfte, hat auch der NABU Engelsbrand e.V. in den Jahren 2014 und 2016 die Flugaktivitäten des Rotmilan beobachtet und aufgezeichnet.

Für die Aufzeichnungen aus dem Jahr 2014 hat der NABU Engelsbrand e.V. durch das Gutachterbüro Ökotop (Mammen) entsprechend zu der Vorgehensweise des BFL für das WEA-BImSch-Genehmigungsverfahren Büchenbronner Höhe eine Kernel-Analyse anfertigen lassen, vgl. Abbildung 13. Bereits hieraus wird erkennbar, dass Rotmilane auch über das geplante Potentialgebiet Engelsbrands fliegen. Da der nörd-

lich gelegene Bereich von den damals gewählten Beobachtungspunkten nicht einsehbar war, konnte auch hier keine Flugbewegungen festgestellt und notiert werden. Sicherlich machen jedoch die Vögel nicht an der nördlichsten Grenze der folgenden Abbildung „Halt“, sondern überqueren den Sauberg, um zu den unterschiedlichen Nahrungshabitaten von Engelsbrand, Büchenbronn oder Birkenfeld zu gelangen.

ÖKOTOP GbR (2015): Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Unterlagen zum Vorhaben „2 WKA auf der Büchenbronner Höhe“

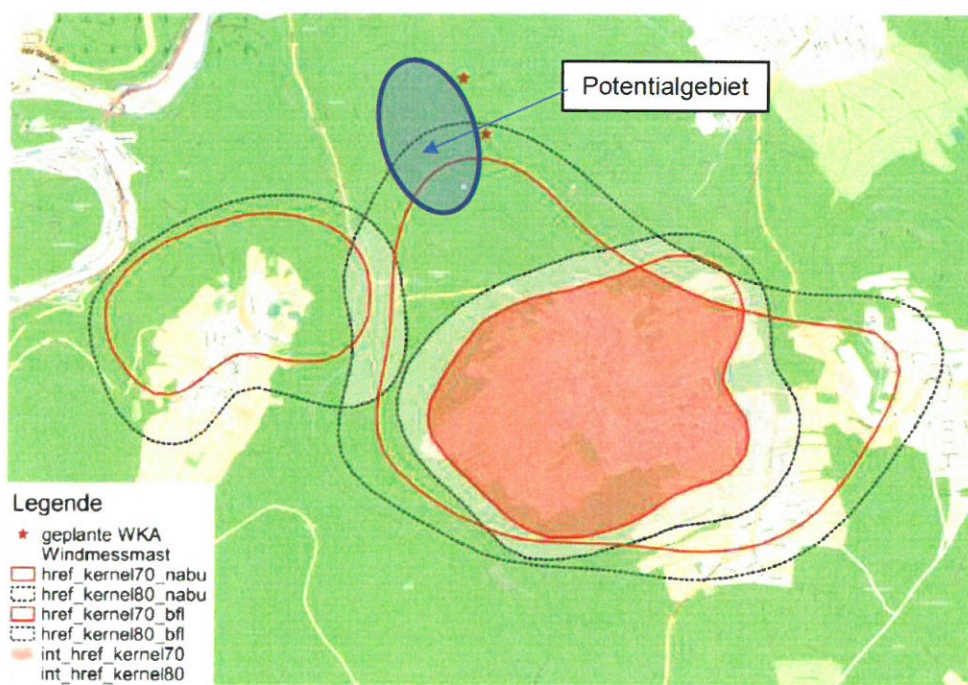
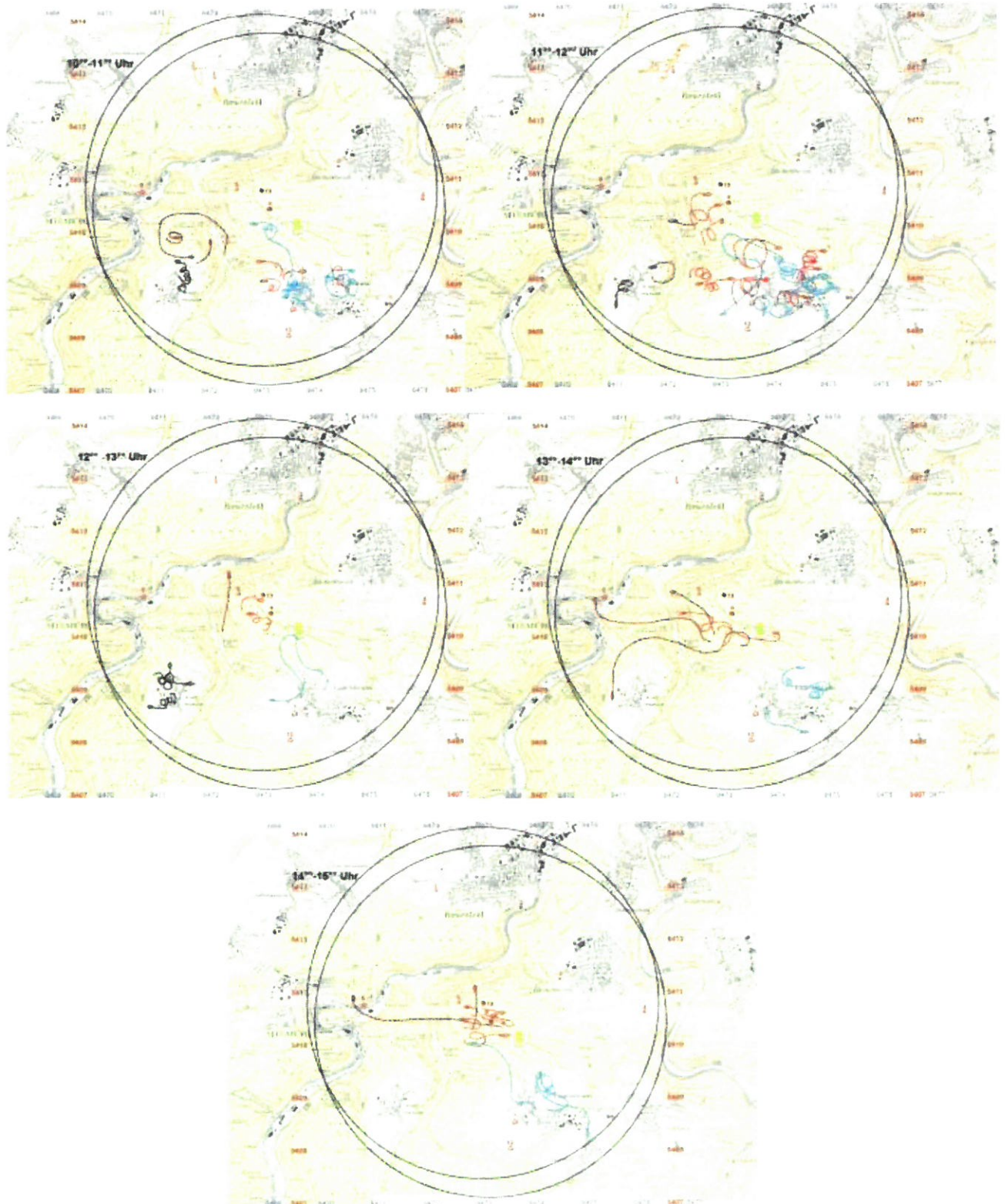


Abb. 3: Überschneidung zwischen den Bereichen des Rotmilans mit einer 70 % bzw. 80 %-Aufenthaltswahrscheinlichkeit nach Erfassungen des NABU und des BFL. Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap contributors

Abbildung 13: Fotoaufnahme vom 27.03.2017 vom Waldrennacher Wasserturm mit ungefährender Eintragung des Potentialgebietes

Die Notwendigkeit von solchen Überflügen resultiert aus der Tatsache, dass Ackerflächen und Wiesen nur als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, wenn diese gemäht sind, was zeitlich und örtlich unterschiedlich geschieht. Flächen mit hochwüchsiger Vegetation wie Fettwiesen und konventionell bewirtschaftete Äcker sind für den Rotmilan in der überwiegenden Zeit der Vegetationsperiode nur sehr bedingt als Nahrungshabitat geeignet. Nahrungsflüge zu unterschiedlichen Habitaten in Waldrennach, Engelsbrand, Salmbach, Büchenbronn und Langenbrand sind daher unumgänglich.

Diese Erkenntnisse wurden auch im Jahr 2016 gewonnen; folgend lediglich einige Ausschnitte aus der NABU Beobachtungsserie 2016 mit Flugaktivitäten vom 21.08.2016.



5. Fazit

Die Potentialfläche des TFNP am Sauberg liegt unzweifelhaft innerhalb eines Dichtezentrums. Der Schutzbedarf für den nächst gelegenen Horst am Scheiterhau geht angesichts der Entfernung von deutlich über einem Kilometer zu einer hinreichend Zahl benötigter Nahrungshabitate deutlich über die grundsätzliche „Ausschlusszone“ der LUBW-Hinweise von 1.000 m hinaus. Für die Potentialfläche am Sauberg liegt noch keine belastbare Raumnutzungsanalyse vor, die den Nachweis erbringt, dass dieser Bereich nicht zu den regelmäßig frequentierten Bereichen des Rotmilans zählt. Eigene Erhebungen des NABU Engelsbrand e.V. identifizieren auch die Potentialfläche vielmehr als regelmäßig frequentiertes Gebiet des Rotmilans. Eine Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme kommt selbst nach den Maßgaben der LUBW-Hinweise in diesem Dichtezentrum nicht in Betracht. Damit steht ein artenschutzrechtliches Verbot der bauleitplanerischen Ausweisung einer Potentialfläche von vornherein und unüberwindlich entgegen. Dem TFNP fehlt es jedenfalls hinsichtlich der Potentialfläche am Sauberg an der städtebaulichen Erforderlichkeit.

Namens und im Auftrag des NABU Engelsbrand e.V. regt eindringlich an, diese Erkenntnisse bei der weiteren Planung bereits auf verwaltungsbehördlicher Ebene (Planungsabteilung) zur Grundlage zu machen.

Sollten Fragen bzw. weiterer Aufklärungsbedarf seitens der die Planung vorbereitenden Behörde bestehen, wird um entsprechende Mitteilung gebeten. Der NABU Engelsbrand e.V. bietet gerne weitere Informationen an.

Mit freundlichen Grüßen

Kroll
Rechtsanwalt